



STELLUNGNAHME zum Antrag		Vorlage Nr.:		
FDP-OR-Fraktion		Verantwortlich:	OA – über Dez. 1 und 2 -	
vom: 14.06.2016				
Zulassen des Fahrradverkehrs in der Durlacher Fußgängerzone				
Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Ortschaftsrat Durlach	14.09.2016	5	X	

Um den Radverkehr zuzulassen, bedarf es einer Änderung der Satzung über Sondernutzungen in den Fußgängerbereichen.

Finanzielle Auswirkungen des Antrages (bitte ankreuzen)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt			Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)	
Haushaltsmittel stehen Wählen Sie ein Element aus. Kontierungsobjekt: Wählen Sie ein Element aus. Kontenart: Ergänzende Erläuterungen:						
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Handlungsfeld: Wählen Sie ein Element aus.
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	abgestimmt mit

Die Pfinztalstraße ist in dem genannten Streckenabschnitt zwischen der Friedrich Realschule und dem Marktplatz als Fußgängerzone ausgewiesen. Die vom Gemeinderat der Stadt Karlsruhe erlassene Satzung über Sondernutzungen in den Fußgängerbereichen legt hier als zulässigen Gemeingebrauch den Fußgänger- und Straßenbahnverkehr fest. Als erlaubnisfreie Sondernutzung ist der Lieferverkehr von 8 bis 11 Uhr, Grundstückszufahrten, Radverkehr von 20 Uhr bis 10 Uhr des Folgetages sowie an Sonn- und Feiertagen zugelassen.

Insofern müsste der Gemeinderat eine Änderung dieser Sitzung beschließen.

Die Straßenbahn hat eine Ausnahmegenehmigung von dem Gebot der Schrittgeschwindigkeit und darf bis zu 25 km/h schnell fahren, sofern es zu keinen Behinderungen oder Gefährdungen kommt.

Es handelt sich hier um die gleiche Regelung wie für die Kaiserstraße. Der Radverkehr ist nur in Fußgängerzonen rund um die Uhr zugelassen, in welchen keine Straßenbahnen verkehren.

Die Freigabe für den Radverkehr in dem genannten Bereich wird allerdings kritisch gesehen, weil es immer wieder zu Stürzen der Radfahrenden kommt, die mit dem Fahrrad in die Gleise geraten. Zudem ist der Straßen-Querschnitt zu gering, um den Fußgänger- und Bahnverkehr gemeinsam mit einem dann erlaubten Fahrradverkehr abzuwickeln.